



NABU Baden-Württemberg • Tübinger Straße 15 • 70178 Stuttgart

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
Baden-Württemberg
Herrn MDG Hauck
Kernerplatz 10

70182 Stuttgart

Stuttgart, den 18.07.06

Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände zum MEPL II, Entwurfsfassung 17.05.06 – 30.06.06 (Maßnahmen- und Entwicklungsplan Baden-Württemberg) zur Umsetzung der ELER-VO der EU

Az. 20.8400 (ELER), 31.05.06 und Konsultation in Weinsberg am 04.07.06

Sehr geehrter Herr MDG Hauck,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einstellung der bisherigen Entwürfe zu MEPL II in das Internet (www.mepl.landwirtschaft-bw.de), den Konsultationstermin am 4.7.2006 in Weinsberg und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese Stellungnahme erfolgt im Namen von BUND, LNV und NABU. Eine Abstimmung mit den weiteren nach §67 NatSchG anerkannten Naturschutzvereinen war aufgrund der kurzen Fristsetzung nicht möglich.

Bevor wir auf Einzelheiten der vorliegenden Entwürfe in der Anlage zu dieser Stellungnahme eingehen, möchten wir vorab feststellen:

- Eine Konsultation der Naturschutzverbände im Sinne einer „Partnerschaft“ nach Art. 6 der VO 1698/2005 (ELER-VO) hat bis zum 4.7.2006 nicht stattgefunden, obwohl

BUND-Landesgeschäftsstelle
Baden-Württemberg
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart
Tel. (0711) 620306-0
Fax. (0711) 620306-77

LNV- Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg
Olgastraße 19
70182 Stuttgart
Tel. (0711) 24895520
Fax. (0711) 24895530

NABU-Landesgeschäftsstelle
Baden-Württemberg
Tübinger Straße 15
70178 Stuttgart
Tel. (0711) 96672-0
Fax. (0711) 96672-33

darum mehrfach gebeten wurde. Bis zur letzten Juniwoche 2006, als die Textentwürfe in das Internet (www.mepl.landwirtschaft-bw.de) eingestellt wurden, lagen den Verbänden keine konkreten Planentwürfe zum MEPL II vor, zu denen ein direkter Austausch hätte stattfinden können. Bei den Anhörungen in Ihrem Haus gab es jeweils keinerlei konkrete Inhaltspunkte, geschweige denn schriftliche Entwürfe, zu denen eine inhaltliche Diskussion hätte stattfinden können - und dies, obwohl sich - nach Bekunden Ihres Hauses - bereits seit Sommer 2005 regelmäßig eine Arbeitsgruppe zur Fortschreibung des MEPL trifft. Die kurze Fristsetzung für eine Stellungnahme bis zum 15.07.06 bestätigt leider die bisherige aus unserer Sicht unzureichende Beteiligung und entspricht nicht der Form einer ernsthaften Partnerschaft.

Von den Naturschutzverbänden wurden in den vergangenen 15 Monaten qualitativ hochwertige und konkrete Vorschläge zur Umsetzung der ELER-VO in Baden-Württemberg bzw. den einzelnen Fördergebieten des MEPL II unterbreitet, die zum Teil auch Anregungen und Kritikpunkte des Evaluationsberichts aufgreifen:

ELER:

25.4.05: NABU-Stellungnahme im Nachgang zur Infoveranstaltung am 22.03.05 (7 Punkte-Forderungskatalog des NABU, relativ allgemein, da ELER-VO noch nicht verabschiedet war!)

18.10.05 und 14.11.05: Detaillierte Stellungnahme des LNV zur ELER-VO bzw. zu deren Umsetzung in Baden-Württemberg

14.11.05: Detaillierte Vorschläge des NABU für das Maßnahmen- und Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum 2007 – 2013 auf Basis der ELER-Verordnung (EU-VO 1698/2005)

In allen Stellungnahmen haben wir jeweils die Bitte um Beteiligung und ein ausdrückliches Angebot zur Mitarbeit formuliert!

MEKA:

LNV-Schreiben zu Schwerpunkten in MEKA vom 19.03.06

22.04.05: Gemeinsame MEKA-Vorschläge von BUND, LNV und NABU

LPR:

26.07.05: Kurzstellungnahme des NABU zur Fortentwicklung der LPR anlässlich der Anhörung zur LPR

05.01.06: Ausführliche Stellungnahme des LNV zur Fortschreibung der LPR

Ferner:

LNV-Stellungnahmen vom 01.02.06 zu den Vorentwürfen der forstlichen Förderrichtlinien

Von den rund 30 - wie wir meinen - fundierten Vorschlägen aus unseren Stellungnahmen wurden gerade einmal 3-5 Vorschläge aufgegriffen (Mittelkürzungen). Eine Vielzahl anderer Vorschläge, die ohne große Geldbeträge und ohne großen Verwaltungsaufwand hätten eingefügt werden können, finden sich nicht in den Papieren wieder. Offenbar wurden die von den Verbänden eingereichten Vorschläge kaum zur Fortschreibung und Verbesserung des MEPL II genutzt.

Wir sind enttäuscht über das Procedere bei der Entwicklung des MEPL II. Hier klaffen Aussagen der Hausspitze und die Realität in der Praxis weit auseinander. Trotz vorhandener Unwägbarkeiten auf Seiten der EU und des Bundes hätte die Zeit seit Oktober 2005 (seit Vorliegen der VO 1698/2005) effizienter und konsensorientiert für eine „Partnerschaft“ genutzt werden können. Wir erlauben uns daher, diese Unterlagen auch an die EU nach Brüssel zu schicken, um auf die vollkommen unbefriedigende Umsetzung des Art. 6 aufmerksam zu machen.

In unserer beigefügten Stellungnahme gehen wir nun nochmals auf die einzelnen Förderbereiche ein, wobei hier nur die Hauptkritikpunkte und wichtigsten Verbesserungsvorschläge dargestellt sind. Im Detail sind z. T. weitergehende Vorschläge bereits in den vorangegangenen Papieren dargestellt worden, die ebenfalls weiterhin Gültigkeit haben. Wir möchten Sie an dieser Stelle dringlich bitten, die Vorschläge ernst zu nehmen, sorgfältig zu prüfen und weitmöglichst aufzugreifen.

In den kommenden Jahren muss nach Art. 77 und 78 ELER-VO eine Begleitung des MEPL II stattfinden. Wir möchten hierbei konstruktiv mitwirken, - dies jedoch nicht nur in Form eines Begleitgremiums, das ein Mal jährlich zusammentritt, sondern in Form einer kontinuierlichen Zusammenarbeit, die von Ihrem Haus bzw. aus Mitteln des MEPL II (Technische Hilfe) auch finanziell getragen wird. Dabei geht es zum einen um die kontinuierliche Begleitung von Evaluierungsmaßnahmen und die Mitbestimmung bei der Vergabe von Evaluierungsaufträgen, zum anderen auch um die sukzessive Verbesserung des Gesamtkonzeptes. Hierbei können die Verbände durch ihre breite Präsenz in der Fläche durchaus eine gute Hilfe für das Unterfangen der Begleitung aus Umweltsicht sein. Oberstes Ziel für die Arbeitsweise des Gremiums muss dabei eine hohe Effektivität sein.

Diesen Vorschlag bitten wir ausdrücklich als echtes Partnerschaftsangebot aufzufassen - nicht als Konkurrenz- oder Oppositionsunternehmen - und wir sind uns sicher, dass dessen Berücksichtigung für die Sache und für die Zusammenarbeit im Sinne einer Partnerschaft förderlich wäre.

BUND-Landesgeschäftsstelle
Baden-Württemberg
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart
Tel. (0711) 620306-0
Fax. (0711) 620306-77

LNV- Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg
Olgastraße 19
70182 Stuttgart
Tel. (0711) 24895520
Fax. (0711) 24895530

NABU-Landesgeschäftsstelle
Baden-Württemberg
Tübinger Straße 15
70178 Stuttgart
Tel. (0711) 96672-0
Fax. (0711) 96672-33

Unsere Hauptkritikpunkte sind zusammengefasst:

Grundsätzliches zu MEPL II:

- **Aufgabenerfüllung:** Aus dem MEPL II wird nicht ersichtlich, wie das Land die Göteborg-Anforderungen an die Umweltverträglichkeit, Nachhaltigkeit und den Schutz der biologischen Vielfalt mit den Pflichtaufgaben Natura 2000, WRRL, Luftreinhaltung, Nitratminderung usw. umsetzen und finanziell sichern will.
- **Integrierendes Gesamtkonzept:** Die MEPL II-Ausrichtung geht in Richtung Produktivitätssteigerung und Rationalisierung und damit auf Kosten von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft. Es findet sich kein Bekenntnis zu einem qualitativen Wachstum anstelle eines quantitativen. Es wird kein Landesziel festgelegt, wie viele Arbeitsplätze in der Landwirtschaft das Land in Baden-Württemberg langfristig erhalten will. So bleibt unklar, wie die Landesregierung zur Lissabon-Strategie der EU mit MEPL II beitragen will. Es fehlt ganz konkret eine Gesamtstrategie, die die Ziele der einzelnen Achsen integriert und die daraus entstehenden Synergien optimal für Landwirtschaft und Natur nutzt. In seiner jetzigen Form führt der MEPL zu einer isolierten Betrachtung und erschwert die kohärente Umsetzung einer integrierten ländlichen Entwicklung erheblich.
- **Fakultative Modulation:** Wir legen Wert darauf, dass wegen ihrer Bedeutung für den Ländlichen Raum die 2. Säule insgesamt gestärkt wird. Die EU bietet dazu die Möglichkeit der fakultativen Modulation. Deutschland muss diese Möglichkeit nutzen! Wir fordern die Landesregierung von Baden-Württemberg auf, eine Bundesratsinitiative zu starten mit dem Ziel, dass Deutschland von der fakultativen Modulation Gebrauch macht. Das Argument, die 1. Säule dürfe wegen der Planungssicherheit für die Betriebe nicht gekürzt werden, steht entgegen, dass die Betriebe, die auf die 2. Säule gesetzt haben, Planungssicherheit mindestens ebenso nötig haben.
- **Fachberatung als Wettbewerbsvorteil:** Unsere Forderung nach einer qualifizierten Fachberatung im Hinblick auf Natur- und Umweltaspekte wie sie der Naturmanagementplan ermöglicht, wurde bisher nicht aufgegriffen. Natur wird von Seiten des Landes immer noch als „Hemmschuh“ für die Landwirtschaft begriffen und nicht als Wettbewerbsvorteil der hiesigen Betriebe gesehen. Hier wird die einmalige Chance vertan, die Synergien, die sich aus der Verbindung von Ökonomie und Ökologie ergeben, gewinnbringend für die baden-württembergischen Landwirtschaftsbetriebe einzusetzen.
- **Aktionsplan Biodiversität:** Sowohl in der Koalitionsvereinbarung der CDU-FDP-Landesregierung als auch in der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten ist erfreulicherweise die Erstellung eines „Aktionsplans zur Sicherung der Biodiversität in Baden-Württemberg“ zugesagt. Die Einführung eines solchen Plans ist notwendig und unstrittig. Umso unverständlicher ist es, dass diesem politisch herausgehobenen Anliegen im MEPL II-Entwurf trotz

konkreter Vorschläge der Naturschutzverbände nicht bzw. vollkommen ungenügend Rechnung getragen wird.

Zu den einzelnen Förderprogrammen – MEPL II:

- Im **Agrarinvestitionsprogramm** ist die Anhebung der Förderschwelle von 10.000 Euro auf 30.000 Euro aus unserer Sicht inakzeptabel und führt zu einer Diskriminierung von Kleinbetrieben und zukunftsfähigen Nebenerwerbsbetrieben. Dort besteht noch Investitionsbedarf für z.B. tierschutzgerechte Umbauten von Ställen, Erweiterung der Güllelagerkapazität usw. Sollte eine Reduzierung der Förderschwelle aufgrund der GAK-Regelungen (Gemeinschaftsaufgabe für Agrarstruktur und Küstenschutz) nicht möglich sein, so sind ersatzweise Fördermittel für den Investitionsbedarf kleinerer Betriebe aus anderen Achsen (Diversifizierung) bereit zu stellen. Ferner ist mit der Förderrichtlinie nicht dargestellt, dass und wie eine Intensivierung zu Lasten von Natur und Landschaft verhindert werden soll. Hier muss u. E. ein Förderausschluss dergestalt einbezogen werden (Fördervoraussetzungen), dass eine intensivere Nutzung von bisher extensiv genutzten Flächen unterbleibt, sofern dies zu Lasten von Natur und Landschaft geht. Im Gegenteil sollten nach Möglichkeit mit der Investitionsförderung zugleich Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes verfolgt werden.
- Die **Flurbereinigung** ist immer noch einseitig auf „Arbeitszeiterparnis“ (Wegbau und Schlagvergrößerung) ausgerichtet, die auf Kosten anderer gesellschaftlicher Belange wie Naturschutz (Natura 2000, Biologische Vielfalt/ Artenschutz, Biotopverbund), Gewässerschutz (WRRL, Gewässerrandstreifen), Hochwasserschutz usw. geht. Die Planungen, mehr Naturschutz beachten und umsetzen zu wollen, sind löblich, allerdings bei den derzeitigen Rechtsvorgaben der GAK (Gemeinschaftsaufgabe für Agrarstruktur und Küstenschutz) gar nicht umsetzbar, da hierfür keine Fördermittel bereit gestellt werden. Wir müssen davon ausgehen, dass es sich bei den operationalen Zielen (250 ha Biotop- und Artenschutzfläche erhalten, entspricht 2 % der geplanten FNO-Fläche) um gesetzlich vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen handelt. Es fehlt eine klare Strategie, wie mit den Verfahren in Baden-Württemberg künftig das Ziel einer Natur aufwertenden Bodenordnung verfolgt werden soll.
- **Mittleinsparungen FNO:** Die starke Fokussierung des Landes auf das Flurbereinigungsverfahren als unverzichtbares Instrument zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte ist außerdem nach der aktuellen Denkschrift (2006) des Landesrechnungshofes in Frage zu stellen. Aufgrund zukünftig u. a. zu erwartender rückläufiger Antragszahlen ist die Höhe der geplanten Fördermittel nicht mehr zu rechtfertigen. Einsparungen sollten zugunsten anderer, finanziell unzureichend ausgestatteter Förderinstrumente wie der Landschaftspflegeberichtlinie (hier: PEPL's - NATURA 2000-Gebiete) eingesetzt werden.

- Im **Forstlichen Förderbereich** fehlen für die Erstaufforstung die geforderte Gebietskulisse nach Art. 50 der ELER-VO und für die Waldumweltmaßnahmen die Definition der „einschlägigen verbindlichen Anforderungen“ nach Art. 47 ELER-VO, über die die geförderten Maßnahmen hinausgehen müssen. Die geplanten Fördermaßnahmen innerhalb der NWW und der Ausgleichzulage Wald stellen daher unserer Auffassung nach überwiegend Mitnahmeeffekte dar. Die Finanzmittel ließen sich wesentlich effektiver einsetzen, so dass Waldbesitzer und Natur davon profitieren.
- Im **MEKA** finden sich noch immer unnötige Mitnahmeeffekte wie die Honorierung des Verzichts auf Halmverkürzer beim Weizen. Diese Mittel sollten weitaus effektiver für folgende Maßnahmen eingesetzt werden:
 - ⇒ die Förderung der Reduzierung von N-Bilanz-Überschüssen. Diese ist für den Schutz von Grundwasser und Boden voraussichtlich erheblich wirksamer als viele der Einsparungsmaßnahmen wie Verzicht auf Halmverkürzer und Bandspritzung.
 - ⇒ die Förderung der umweltfreundlichen Festmistausbringung und des schonenden Messerbalkenschnitts (ohne Kulissenbeschränkung)
 - ⇒ die Verbesserung der erfolgsabhängigen Förderung (nicht nur bei Grünland)
 - ⇒ die Förderung von Betriebsentwicklungsplänen.
- Für das Management des **NATURA 2000-Gebietsnetzes** in Baden-Württemberg sind pro Jahr rund 30 Mio. Euro erforderlich, um die Richtlinienziele erreichen zu können, nämlich den günstigen Erhaltungszustand für Artvorkommen und Lebensraumtypen im Gebietsnetz. Der für NATURA 2000 reservierte Förderbetrag ist mit jährlich 1,2 Millionen Euro (100%) (Art. 38 ELER-VO) deshalb viel zu niedrig angesetzt. Für Maßnahmen auf Landwirtschaftsflächen sind rund 55 % des Gesamtbedarfs aufzuwenden, das entspricht rund 14,85 Mio. Euro. Die jährlichen Fördermittel für NATURA 2000 müssen folglich deutlich erhöht werden. Zusätzliche Gelder sollten **im Rahmen der Modulation** aus der Direktförderung (1. Säule) entnommen werden.
- Die Förderung von Leistungen über den **Vertragsnaturschutz (Landschaftspflegerichtlinie)** bei landeseigenen oder verbandseigenen Flächen gestaltet sich als sehr problematisch, sobald die Flächen an Dritte verpachtet werden sollen. In diesen Fällen verpflichtet sich der Bewirtschafter bereits durch den Pachtvertrag zu vergleichbaren Nutzungseinschränkungen und fällt damit aus der öffentlichen Förderung zu Unrecht heraus. Deshalb muss in der neuen Landschaftspflegerichtlinie ein Fördertatbestand verankert werden, der auch die Förderung der Leistungen bei Pachtflächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gewährleistet. Bleibt dieses Problem weiterhin bestehen, fehlt den Landwirten der Anreiz, die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvollen Flächen weiterhin zu pflegen. Die laufende Pflege der Flächen und die damit verbundenen Kosten bleiben folglich an den Eigentümern hängen.

Der auflaufende Kostenberg kann weder vom staatlichen noch vom privaten Naturschutz aufgebracht werden!

- Bei den **Tourismusvorhaben** fehlt der explizite Ausschluss von Bauvorhaben im Außenbereich und von nur tagestouristischen Investitionen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Spielmann
BUND BW



Dr. Gerhard Bronner
LNV BW



Dr. Stefan Rösler
NABU BW

Anlagen

- Detaillierte Stellungnahme zu MEPL II

nachrichtlich:

- EU-Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft
- Umweltministerium, Ministerin Gönner
- Wirtschaftsministerium, Minister Pfister

ANLAGE

zur gemeinsamen Stellungnahme von BUND, LNv und NABU in Baden-Württemberg
vom 18.07.2006 zum

**MEPL II, Entwurfsfassung 17.05.06 – 30.06.06
(Maßnahmen- und Entwicklungsplan Baden-Württemberg)
zur Umsetzung der ELER-VO der EU**

Inhaltsverzeichnis

<u>Konkrete inhaltliche Kritik mit Verbesserungsvorschlägen</u>	9
<u>Maßnahmenschwerpunkt 1 – Wettbewerbsfähigkeit</u>	9
<u>114 EMS Stand 12.06.06</u>	9
<u>121 AFP Stand 12.06.06</u>	10
<u>125 Flurbereinigung Stand 14.06.06</u>	11
<u>125 NWW Infrastruktur Stand 18.06.06</u>	12
<u>Maßnahmenschwerpunkt 2 – Umwelt, Landschaft</u>	12
<u>211 AZL Stand 21.06.06</u>	12
<u>213 LPR Art. 38 Stand 16.06.06</u>	13
<u>213 MEKA-Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 Stand 14.06.06</u>	14
<u>214 LPR Art. 39 Stand 16.06.06</u>	14
<u>214 MEKA-Art. 39 Stand 21.06.06</u>	15
<u>Anlage Kombinationstabelle MEKA</u>	16
<u>221 NWW EAF Stand 18.06.06 und 223 NWW EAF nlwF Stand 18.06.06</u>	16
<u>221 NWW EVP Stand 18.06.06</u>	17
<u>224 AZW NATURA V 0.2 Stand: 20.06.06</u>	17
<u>225 AZW Waldumwelt Stand 18.06.06</u>	18
<u>227 NWW nicht produktive Investitionen Stand: 18.06.06</u>	18
<u>Maßnahmenschwerpunkt 3 – Diversifizierung, Lebensqualität</u>	19
<u>323 LPR Art. 57 Stand 16.06.06</u>	19
<u>312 ELR Gründung Kleinstunternehmen Stand 14.06.06</u>	19
<u>313 ELR Förderung Fremdenverkehr Stand 14.06.06</u>	20
<u>313 Naturparke Fremdenverkehr Stand: 16.06.06</u>	20
<u>321 ELR Grundversorgungseinrichtungen Stand: 14.06.06</u>	20
<u>322 ELR Dorferneuerung Stand: 14.06.06</u>	21
<u>323 ELR Erhaltung des ländlichen Erbes Stand: 14.06.06</u>	21
<u>323 FrWw (Gewässerökologie) Ländliches Erbe Stand: 16.06.06</u>	21
<u>323 Naturparke Ländliches Erbe Stand: 20.06.06</u>	21
<u>341 Naturparke Kompetenzentwicklung Stand: 16.06.06</u>	21
<u>Maßnahmenschwerpunkt 4 – LEADER</u>	21
<u>431 Lokale öffentlich-private Partnerschaften LEADER Stand: 14.06.06</u>	21
<u>MEPL-Begleitausschuss</u>	22
<u>LEADER-Aktionsgruppen</u>	22
<u>Fakultative Modulation</u>	22

Konkrete inhaltliche Kritik mit Verbesserungsvorschlägen

Maßnahmenschwerpunkt 1 – Wettbewerbsfähigkeit

114 EMS Stand 12.06.06

Grundsätzlich begrüßen wir die Förderung der Qualifizierung der Landwirte auf Basis der Einzelbetrieblichen Management-Systeme.

Neben der Qualifizierung zur Einhaltung der Normen könnten Beratungsdienste und spezielle Fortbildungen jedoch auch auf eine Verbesserung der gesamtbetrieblichen Wettbewerbsfähigkeit durch spezielle Berücksichtigung des Natur- und Umweltkapitals abzielen. Diesen Aspekt, den die Umweltverbände bereits im November 2005 vorgeschlagen haben, vermissen wir in dem Förderansatz. Gerade in dem von Natur aus so reichhaltigen Land Baden-Württemberg gibt es noch erhebliche betriebliche Potentiale, die Umweltleistungen zu verbessern und gleichzeitig damit die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, insbesondere über höherwertige Vermarktungswege, Sparten wie Direktvermarktung und Kundenbindung sowie im Bereich des Tourismus. Eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe bezieht sich unter anderem auch auf die ökologische Kompetenz der Betriebe und die Fähigkeit der Betriebe, mit dem ökologischen Kapital, d.h. mit ihrer Ausstattung an arten- und strukturreichen Bewirtschaftungsflächen zum einen sorgfältig umzugehen, zum anderen dieses Kapital auch zur Erwirtschaftung von Betriebseinkommen zu nutzen, - so z.B. über Direktvermarktung und Ferien auf dem Bauernhof sowie über die Erbringung von Agrarumwelt- und Landschaftspflegeleistungen. In diesen Bereichen werden die Landwirte bis heute nicht regulär geschult, weder in den normalen Ausbildungsprogrammen der Landwirtschaft noch in den höheren Ausbildungsgängen an Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen.

Die einzelbetrieblichen Managementsysteme und die Berater sollten ebenso auf die Erarbeitung von Betriebsentwicklungsplänen im Hinblick auf die Verbesserung der Natursituation ausgerichtet werden. Dies wird in einigen Nachbarländern wie Österreich, Schweiz und Dänemark bereits seit einigen Jahren mit großem Erfolg praktiziert. Eine entsprechende flächenbezogene Maßnahme wird für den MEKA vorgeschlagen (siehe 214 MEKA), Schulungen und Beratungsdienste sind jedoch separat aus dem Maßnahmenschwerpunkt 1 zu fördern.

Folgende Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen sollten nach Art. 20 gefördert werden (Schulungen, Unterrichtseinheiten, Exkursionen und Praxisübungen):

- Nachhaltige Landbewirtschaftung
- Natura 2000 und Landwirtschaft: FFH- und Vogelschutz-Richtlinie - Regelungen als Chance sehen und nutzen
- Verdienstmöglichkeiten durch Naturmanagement und Natur-Direktvermarktung
- Artenreiche Grünland- und Ackerflächen - Management und Vermarktung

- ⇒ Erstellung von ökologischem Betriebsspiegel und Naturbilanz
- ⇒ Öffentlichkeitsarbeit mit dem Naturkapital etc.

Die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen nach Artikel 20 umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.

121 AFP Stand 12.06.06

Die Anhebung der Förderschwelle innerhalb der Agrarinvestitionsförderung auf 30.000 Euro statt bislang 10.000 Euro ist völlig inakzeptabel und führt zu einer Diskriminierung von Kleinbetrieben. Gerade bei kleinen und extensiv wirtschaftenden Betrieben ist es wichtig, auch kleine Investitionen (Dunglege, Umbau eines Anbindestalls, Schaffung von Güllelagerkapazität) zu fördern. Die Erhöhung muss von uns so interpretiert werden, dass man absichtlich kleinen Betrieben Entwicklungsperspektiven nimmt, um ihre Aufgabe zu beschleunigen, damit andere Betriebe wachsen können. Sollte aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der GAK (Gemeinschaftsaufgabe für Agrarstruktur und Küstenschutz) eine Absenkung der Förderschwelle auf 10.000 Euro nicht möglich sein, müssen ersatzweise Fördermittel aus anderen Achsen (z. B. Diversifizierung) zur Kompensation für die kleineren Betriebe bereitgestellt werden.

Mit öffentlichen Mitteln sollten nur solche Investitionen gefördert werden, die neben betrieblichen Verbesserungen auch Vorteile für den Tierschutz, die Umwelt oder den Naturschutz bringen. Die Förderung von Kleinvolieren in der Hühnerhaltung sowie von Mastschweinställen in Wasserschutzgebieten widersprechen diesen Anforderungen und werden deshalb von uns abgelehnt. Ferner ist mit der Förderrichtlinie nicht dargestellt, dass und wie eine Intensivierung zu Lasten von Natur und Landschaft verhindert werden soll. Hier muss unseres Erachtens ein Förderausschluss dergestalt eingezogen werden (Fördervoraussetzungen), dass eine intensivere Nutzung von bisher extensiv genutzten Flächen unterbleibt, sofern dies zu Lasten von Natur und Landschaft geht. Im Gegenteil sollten nach Möglichkeit mit der Investitionsförderung zugleich Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes verfolgt werden.

Ebenso darf sich die betriebswirtschaftliche Beurteilung nicht nur an der maximalen Produktivität (z.B. Milchleistung pro Kuh) orientieren, sondern es müssen auch betriebliche Optimierungen durch Low-input-Strategien oder durch Optimierung in Richtung Landschaftspflege (z. B. Offenhaltung der Kulturlandschaft in Berggebieten) berücksichtigt werden.

Insgesamt sollten die Agrarinvestitionen deshalb an das Vorhandensein eines betrieblichen Naturmanagementplanes gebunden werden. Damit wird sowohl die ökonomische als auch die ökologische Situation der Betriebe erfasst und gleichzeitig Defizite sowie Entwicklungschancen aufgezeigt. Dieses Instrument wird bereits in Ländern wie Österreich, die Niederlande oder Großbritannien erfolgreich angewandt. Wird die Förderung der Agrarinvestitionen an Umwelt- und Naturschutzauflagen gebunden, dann ist auch der Einsatz von Steuergeldern besser zu rechtfertigen.

125 Flurbereinigung Stand 14.06.06

Flurbereinigung ist auch bei Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft immer mit zusätzlichen Eingriffen durch Wegebau und Schlagvergrößerung verbunden. Sie ist nur dann akzeptabel, wenn gleichzeitig Maßnahmen zu Gunsten der Natur verwirklicht werden, die insgesamt zu einer nachweislich positiven Naturschutzbilanz führen. Dies ist trotz gegenteiliger Versprechungen bis heute bei der Mehrzahl der Verfahren noch nicht der Fall. Zudem fehlt bisher eine Erfolgskontrolle, so dass viele geplante Naturschutzmaßnahmen nicht umgesetzt werden oder nicht dauerhaft bestehen. Das Ziel, in 10 % der FNO-Verfahren eine ökologische Bilanz zu erstellen, reicht nicht aus, um eine Nachhaltigkeit der FNO im Sinne der Göteborg-Strategie der EU herzustellen.

Die Flurbereinigung und ihre Förderung mit öffentlichen Mitteln lehnen wir daher dann als nicht mehr zeitgemäß ab, wenn sie unter dem alleinigen Ziel der Rationalisierung und Arbeitszeiterparnis für Landwirte weiter betrieben werden soll. Wir weisen auch darauf hin, dass häufig Flurbereinigungsmittel zweckentfremdet werden oder ganze Verfahren wegen anderer Zwecke eingeleitet werden. So werden in manchen Verfahren Wegesanierungen, anstatt durch die unterhaltspflichtigen Kommunen, im Wege einer FNO durchgeführt, weil dies aufgrund der hohen Zuschüsse kostengünstiger für die Kommunen ist

In die Förderung sollten nur solche FNO aufgenommen werden, die agrarökonomisch und naturschutzpolitisch notwendig sind und eine ökologische Bilanzierung (Vorher – Nachher) erfahren. Im Rahmen dieser FNO-Verfahren müssen auch die Anforderungen, die sich aus der Umsetzung von Natura 2000-Gebieten, dem Biotopverbundsystem, von Artenschutzbelangen, der Hochwasserschutz-Vorsorge, der Ausweisung von Gewässerrandstreifen, der WRRL u. a. ableiten, zwingend realisiert werden. Hierzu ist jedes FNO-Verfahren einer Strategischen Umweltprüfung und bei möglichem Einfluss auf Natura 2000-Gebiete auch einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

In Baden-Württemberg mit seiner hohen Wegedichte ist der Wegebau zu Erholungszwecken nicht mehr notwendig. Auch sind wir der Meinung, dass bei etlichen Verfahren der agrarstrukturelle Vorteil durch eine Flurbereinigung in keinem Verhältnis zum Aufwand steht. Rebflurbereinigungen zum Beispiel wurden vor mehr als 10 Jahren vom damaligen Minister wegen ihres ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses eingestellt und erst vor wenigen Jahren wieder für notwendig erachtet. Diese Notwendigkeit können die Naturschutzverbände nicht erkennen.

Der Fördergegenstand B „Erhaltung von Lebensgrundlagen“ ist ebenso wie die Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes löblich, aber irreführend, so lange hierfür keine Finanzmittel eingestellt werden. Da der indikative Finanzplan noch nicht vorliegt, können wir dies nicht nachprüfen. Nach bisheriger Rechtslage müssen die Finanzmittel für Naturschutz und Gewässerrenaturierungen aus den jeweiligen Fachressorts bereitgestellt werden, was nach unseren Erfahrungen höchst selten der Fall ist. Das Ziel, 250 ha Fläche für den Biotop- und Artenschutz bereit zu stellen, entspricht rund 2 % der geplanten FNO-Fläche und ist deshalb nur akzeptabel, wenn es sich um neu geschaffene Biotope handelt. Die vorhandenen müssen ohne-

hin erhalten werden – ob mit oder ohne Flurbereinigung. Für die Ausgleichsmaßnahmen sowie die Sicherung der Erhaltung von Biotopen usw. sind Finanzmittel zweckgebunden für die Dauer von mindestens 20 Jahren bereit zu stellen.

Aus der technischen Hilfe sollte eine Untersuchung von 10 seit mindestens 5 Jahren abgeschlossenen Verfahren erfolgen, die den Wege- und Gewässerplan, die Ausgleichsmaßnahmen u.a. auf Existenz und Zweckerfüllung überprüfen.

FNO-Verfahren zum Zwecke der innerörtlichen Dorferneuerung sind demgegenüber überwiegend sinnvoll, weil sie neuen Flächenverbrauch im Außenbereich verhindern können und das Entleeren der Dorfkerne hemmen. Allerdings sind diese Verfahren von geringem Umsetzungsumfang. Bislang wurden nur null bis eins solcher Verfahren pro Jahr eingeplant (die tatsächlichen Umsetzungszahlen liegen uns nicht vor). In den operationalen Zielen findet sich leider keine Aufschlüsselung, wie viele FNO zu Dorferneuerungszwecken geplant sind. Um die Verfahren für Dorfkernsanierungen effizient und nachhaltig zu gestalten, sind sie getrennt in Ziel und Finanzen auszuweisen und strikt auf den Innenbereich zu beschränken.

125 NWW Infrastruktur Stand 18.06.06

Nach unserer Kenntnis ist der Wegebau im Staats- und Kommunalwald abgeschlossen, wir gehen davon aus, dass dies auch für den Privatwald gilt. Eine Wegebaudichte über 40 m/ha lehnen wir ab. Deshalb lehnen wir die Waldwegeförderung solange ab, bis definiert ist, wo noch Bedarf an weiterer Erschließung besteht.

Die Naturschutzverbände lehnen auch die Mobilisierung von Starkholzvorräten im Kleinprivatwald ab, solange das Land den Schutz von Altbäumen (über 0,80 m Brusthöhendurchmesser) in einer Mindestdichte von 5-10 Bäumen pro Hektar nicht umgesetzt hat, der für die Sicherung der Artenvielfalt im Wald und in Natura-2000-Wäldern unabdingbar ist.

Wegebau zu Erholungszwecken lehnen wir ebenfalls ab. Baden-Württemberg ist auch im Wald bereits übererschlossen mit allen negativen Folgen für die Natur durch Störungen und Zerschneidungen.

Die Vorhaltung von Fördermitteln für die Instandsetzung von Wegen und Lagerplätzen nach Orkan- oder anderen Naturereignissen ist dagegen sinnvoll. Wir bitten allerdings, die Förderung nicht „vorwiegend“, sondern „ausschließlich“ nach außergewöhnlichen Naturereignissen anzuwenden und dies so festzuschreiben.

Maßnahmenswerpunkt 2 – Umwelt, Landschaft

211 AZL Stand 21.06.06

Ausgleichszulagen haben generell das Problem, dass durch sie ziemlich wahllos sehr viel Geld ohne nennenswerte Umweltauflagen ausgeschüttet wird. Das gilt gerade auch für Baden-Württemberg, das neben den Berggebieten so viel Fläche als

„benachteiligt“ eingestuft hat, dass 62 % der landwirtschaftlichen Fläche als benachteiligt gelten. Wir hatten vorgeschlagen, die Ausgleichszulage Landwirtschaft in MEKA und LPR zu integrieren und hierfür - soweit nötig - höhere Aufschläge für Bewirtschaftungserschweren in Hanglagen vorzusehen. Dem ist das Ministerium leider nicht gefolgt. Die Ausgleichszulage sollte aber zumindest wesentlich gezielter eingesetzt werden als bisher.

In der Förderrichtlinie ist eine klare Abgrenzung der sonstigen benachteiligten Gebiete bzw. deren Benachteiligung oder Erschweren im Gegensatz zu den Berggebieten so nicht nachvollziehbar. Dies führt, wie Tabelle auf S. 7 der Maßnahmenbeschreibung „Auswirkungen der Ausgleichszulage auf den Gewinn bei unterschiedlichen LVZ-Stufen“ zeigt, bei Futterbaubetrieben mit $LVZ > 26$ zu einer deutlich positiven Gewinndifferenz im Vergleich zu „nicht benachteiligten“ Gebieten. Es kann aber nicht Zweck der Ausgleichszulage sein, Betriebe innerhalb der Gebietskulisse ohne Gegenleistungen besser zu stellen. Die neue Staffelung mit einem Betrag von bis zu 50 €/ha ab LVZ 25 wird diesen Fehler nicht beseitigen.

Sowohl in der Zweitbewertung der Ex-Ante Evaluierung (Stand 20.06.06) als auch bei der Konsultationsveranstaltung in Weinsberg am 04.07.06 weist der Evaluator, Prof. Großkopf, darauf hin, dass die Ausgleichszulage von 25 €/ha für Ackerland für die sonstigen benachteiligten Gebiete schwierig zu begründen ist.

Die Naturschutzverbände sehen ein Festhalten - auch übergangsweise - an der bisherigen Definition von „benachteiligten“ Gebieten für nicht haltbar an und fordern deshalb eine Definition, die sich allein auf naturräumliche Bedingungen beschränkt, wie dies die ELER-VO vorsieht. Die vielfach zugrunde gelegten sozioökonomischen Kriterien, mit deren Hilfe immer mehr Regionen als benachteiligt eingestuft werden, müssen entfallen.

Die neue Definition und Abgrenzung der Gebiete sollte vorrangig auf die Aufrechterhaltung einer extensiven Bewirtschaftung sowie den Schutz und die Pflege natur- schutzfachlich wertvoller Kulturlandschaften ausgerichtet sein.

213 LPR_Art. 38 Stand 16.06.06

Als Fördersumme werden 8,4 Mio. Euro für den Zeitraum 2007-2013 genannt. Das entspricht einer jährlichen Fördersumme von 1,2 Mio. Euro für das NATURA 2000-Gebietsmanagement auf landwirtschaftlichen Flächen. Bezogen auf die Gesamtsumme von 30 Millionen Euro jährlich, die notwendig sind, um die Richtlinienziele erreichen zu können, sind jährlich 14,85 Mio. Euro (= 55 % des Gesamtbedarfs) für Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich. Es fehlen also rund 13,65 Mio. Euro für das Gebietsmanagement (außerhalb Wald!). Der NABU teilt ausdrücklich nicht die Einschätzung des MLR, dass mit dieser angesetzten Fördersumme von jährlich 1,2 Mio. Euro eine „Grundbewirtschaftung“ zur Gewährleistung des Erhaltungszustands zu leisten ist! Deshalb sollte das Land die Möglichkeit ergreifen und die im Zuge der Einberechnung des Inflationsverlustes zusätzlich zur Verfügung stehenden Fördermittel für eine Mittelaufstockung zur Umsetzung des NATURA 2000-Gebietsmanagements zu verwenden.

213 MEKA-Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000 Stand 14.06.06

Für Wiesen, die im Rahmen von NATURA 2000 geschützt sind, werden mit 14 Punkten nur 10 Euro/ ha mehr gezahlt als für Wiesen ohne Gebietskulisse mit den Fördertatbeständen B1 und B2 (hier in Kombination mit D1). Wir haben erhebliche Zweifel, ob damit das Ziel erreicht wird, die Akzeptanz von NATURA2000-Gebieten zu verbessern und die angemessene Pflege dieser Flächen zu sichern. Wir halten deshalb einen Aufschlag von 3 Punkten, also insgesamt 30 €/ha, auf B-Maßnahmen nach MEKA und auf LPR-Verträge für „gemeinte“ NATURA2000-Flächen für angemessen.

214 LPR_Art. 39 Stand 16.06.06

Wir begrüßen grundsätzlich die Empfehlung aus der Halbzeitbewertung, bei dieser Förderrichtlinie ähnlich wie bei MEKA II, B 4 einen Erfolgsbezug einzuführen, wodurch die Kontrollierbarkeit der Wirkungen und die Akzeptanz der Landwirte für den Naturschutz verbessert werden. Die Kontrolle könnte, wie in der Halbzeitbewertung vorgeschlagen, über so genannte Erfolgsprämien sowie über die Kopplung an das NATURA 2000-Monitoring durchgeführt werden. Leider finden wir in der Maßnahmenbeschreibung keine Umsetzung dieser Empfehlungen.

Schutzgüter der Fauna und Flora sowie des Landschaftsbilds sollen mit diesen Fördermitteln gesichert und ihre Entwicklung unterstützt werden. Als Messgrößen zur Erreichung dieser Entwicklungsziele sollten konkrete Indikatoren wie der Erhaltungszustand oder die Sicherung von Populationen bestimmter Arten herangezogen werden.

In den Teilbereichen A1 und A2 werden Ausgleichsleistungen zur Kompensation von Einkommensverlusten aufgrund eingeschränkter Bewirtschaftungsmaßnahmen gewährt. Hier fällt auf, dass bei den Auflagen zur Grünlandbewirtschaftung (Ziff. 2.3) keine Förderung für die Verschiebung des Schnittzeitpunktes nach hinten aufgeführt ist. Das sollte unbedingt nachgeholt werden. Denn die gegenüber dem „normalen“ Schnittzeitpunkt etwas spätere erste Mahd bzw. Beweidung kann ein wesentlicher Faktor für das Vorkommen von Pflanzen und Tieren sein. Die durch die schlechtere Futterqualität auftretenden Einkommensverluste müssen ebenfalls durch entsprechende Rahmensätze aufgefangen werden.

Die in diesem Kapitel unter Ziffer 2.4 aufgeführte Förderung der Beweidung ohne weitere Auflagen ist unseres Erachtens nicht Ziel führend und birgt große Risiken. Unklar bleibt, ob z. B. ein Pferde-, Rinder- oder Schafhalter für das Errichten einer Standweide ebenfalls eine Förderung beantragen kann. Bei dieser Beweidungsform kann es zu einem rasenartigen Abfressen der Vegetation kommen, ein Effekt der den naturschutzfachlichen Zielsetzungen entgegensteht. Bei der Bezuschussung von Beweidungssystemen sollten unseres Erachtens Stand- und Umtriebsweiden unterschiedlich honoriert werden, da der Aufwand und die naturschutzfachlichen Ergebnisse bei beiden ganz unterschiedlich. Außerdem muss das bisher bestehende Problem, dass bei Beweidung durch Schäfer wegen Doppelförderung keine Förderung der Nachpflege durch andere Personen oder Organisationen möglich ist, gelöst werden.

214_MEKA-Art. 39 Stand 21.06.06

Die Chance wurde hier verpasst, die knapper werdenden Mittel gezielter für ökologisch wirksamere Maßnahmen einzusetzen und Mitnahmeeffekte zu minimieren. Um Fördermittel zu sparen, wurden gerade wirksame Fördertatbestände gestrichen. So fällt im Teilbereich B (Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft) unter Punkt B 3.2 die Förderung von sehr steilem Grünland über 35 % ersatzlos weg. In Anbetracht der großen Erschwernis bei der Bewirtschaftung dieser Flächen und des hohen naturschutzfachlichen Werts, den diese Bergwiesen häufig haben, ist dies unverständlich!

Ebenfalls gestrichen wurden die Punkte B 5.1 (Schnittzeitpunkt Anfang Juli), B 5.2 (Messerbalkenschnitt) und B 5.3 (sonstige Auflagen, Streugewinnung, Festmistausbringung). Dies sind Fördertatbestände, die im Hinblick auf die naturschutzfachliche Entwicklung sehr gezielt wirken, ökologisch hochwertige Flächen betreffen und mit erheblichem Mehraufwand bzw. Ertragsminderungen verbunden sind sowie einen vergleichsweise geringen Mittelaufwand verursacht haben (ca. 100.000 €/a). Der geringe Mittelaufwand war die Begründung dafür, den Fördertatbestand zu streichen. Der geringe Mittelaufwand resultiert jedoch nicht aus einer geringen Akzeptanz, sondern aus der sehr starken Begrenzung der Förderkulisse auf bestehende Landschaftspflegekonzeptionen. Diese Kulissenbeschränkung sollte - wie schon in den letzten Jahren mehrfach gefordert - wegfallen, damit diese sehr gezielt wirkenden Maßnahmen nach B5 landesweit greifen können.

Die von den Naturschutzverbänden mit dem Ziel der Minimierung von Mitnahmeeffekten vorgelegten Streichungsvorschläge im MEKA wurden nur zum kleinen Teil berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurden z.B.

- die Streichung der Förderung des Verzichts auf Halmverkürzer beim Weizen (der zur Streichung vorgesehene Verzicht auf Halmverkürzer bei Roggen machte bisher weniger als 10% aus)
- die Streichung der Förderung der Herbizid-Bandspritzung
- die Verringerung der Fördersätze für Herbst-/Dauerbegrünung

Leider wurden nur die wenigsten der von den Naturschutzverbänden 2005 vorgelegten Vorschläge berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurden unter anderem

- die Förderung der Reduzierung von N-Bilanz-Überschüssen
- die Förderung von Betriebsentwicklungsplänen
- die stärkere und gleichzeitig gestaffelte Förderung der Artenvielfalt im Grünland
- die Förderung gefährdeter Kulturpflanzensorten
- die Förderung artenreicher Äcker
- die Förderung der Einrichtung von Saumstrukturen entlang von Wald- und Gewässerrändern.

Wir begrüßen die Zusage, dass die Förderung von Neueinsteigern in den Öko-Landbau wieder aufgenommen wird. Wir betrachten dies als besonders wichtig, um den ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Baden-Württemberg in einer Zeit zunehmender Nachfrage nach ökologisch erzeugten Produkten Marktanteile zu sichern.

Wir fordern, MEKA noch einmal zu überarbeiten mit dem Ziel, die in geringerem Umfang zur Verfügung stehenden Mittel möglichst gezielt einzusetzen und Mitnahmeeffekte zu minimieren. Wir bitten, die vorliegenden Vorschläge der Verbände bei dieser Überarbeitung zu berücksichtigen. Als besonders wichtig betrachten wir:

- die Förderung der Reduzierung von N-Bilanz-Überschüssen. Diese ist für den Schutz von Grundwasser und Boden voraussichtlich erheblich wirksamer als viele der Einsparungsmaßnahmen wie Verzicht auf Halmverkürzer und Bandspritzung.
- die Förderung der umweltfreundlichen Festmistausbringung und des schonenden Messerbalkenschnitts (ohne Kulissenbeschränkung)
- die Verbesserung der erfolgsabhängigen Förderung (nicht nur bei Grünland)
- die Förderung von Betriebsentwicklungsplänen.

Anlage Kombinationstabelle MEKA

Nach der Kombinationstabelle MEKA III sind B 2 (Grünland – Viehbesatz 0,5 – 1,4 RGV/ha) und E 3, E 4, E5 (Begrünung, Mulchsaat, Herbizidverzicht) in der rechten Hälfte kombinierbar, in der linken Hälfte nicht. Die Kombination ergibt keinen Sinn. Vermutlich handelt es sich in der rechten Hälfte um einen Darstellungsfehler.

221 NWW_EAF Stand 18.06.06 und 223 NWW_EAF_nlwF Stand 18.06.06

Eine Förderung der Erstaufforstung ist überwiegend naturschädlich, weil sie allen Erfahrungen nach nicht in waldarmen Regionen, sondern in den Mittelgebirgen auf Wiesen oder anderen Offenlandflächen, die aus Naturschutz- und Tourismussicht besser offen gehalten werden sollten, erfolgt. In einem walddreichen Land wie Baden-Württemberg ist sie auch unnötig. Die Fördermittel lassen sich sinnvoller einsetzen!

Die von der EU geforderte Kulisse (Art. 50 ELER-VO) für eine Erstaufforstung fehlt in Baden-Württemberg. Der Genehmigungsbescheid der Unteren Landwirtschaftsbehörden kann diese nicht ersetzen, weil auch diesen keine solche Kulisse vorliegt, und die Genehmigung unabhängig von Kulissen ja nur in sehr eingeschränkten Fällen versagt werden darf.

Wenn dennoch eine Erstaufforstung erfolgen soll, ist gemäß den EU-Vorgaben eine Kulisse von waldarmen Regionen wie der Landkreis Ludwigsburg oder der Main-Tauber-Kreis festzulegen. Die Aufforstung naturschutzfachlich bedeutender Gebiete muss ausgeschlossen sein, ebenso die Förderung illegaler, nachträglich genehmigter Aufforstungen. Als Vorschlag für eine Kulissendefinition könnten wir uns vorstellen, nur Gemarkungen mit einem Waldanteil unter 30 % zuzulassen und auch dort Grünland mit einer Ertragsmesszahl von unter 35 auszuschließen.

Eine Aufforstungsförderung mit nicht standortheimischen Baumarten (möglich sind z.B. bis zu 100 % Roteiche und bis zu 60 % Douglasie oder auch 60 % Fichte) wird aus Naturschutzgründen von uns abgelehnt. Die vorgeschlagenen Indikatoren zur Förderung der biologischen Vielfalt müssten ausgehend von diesen Baumartenanteilen zu einem Negativergebnis kommen.

Eine Mischwaldaufforstung mit lediglich 40 % Laubbäumen widerspricht dem Landesziel. Der Laubbaumanteil beträgt in BW bereits 43 %, so dass mit der Förderung kein über den Status quo hinausgehender Anreiz geboten wird.

„Herkunftsgesichertes“ Pflanz- und Saatgut nützt nichts, wenn die Herkunft Türkei oder USA ist. Die Herkunftssicherung müsste regional definiert sein. Auch sollte die Prämie, wenn überhaupt, für standortheimische (und nicht für standortgerechte) Baumarten gewährt werden.

Die Kohlenstoffspeicherung zu Klimaschutzzwecken durch Neuaufforstung ist gering und stellt sich durch Naturverjüngung oder Sukzession meist auch ohne Förderung ein.

221 NWW_EVP Stand 18.06.06

Weil die Förderung der Erstaufforstung von uns abgelehnt wird (siehe bei 221 NWW_EAF), wird auch die Einkommensverlustprämie, die 150-700 Euro pro Hektar und Jahr betragen soll, abgelehnt.

Eine Einkommensverlustprämie sollte stattdessen für Maßnahmen eingesetzt werden, die sowohl dem Waldbesitzer als auch der Natur zugute kommen. So ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass es im Wirtschaftswald an starkem Altholz mit seinen Sonderstrukturen mangelt (F+E-Vorhaben des BfN). Wir schlagen daher vor, für die dauerhafte Herausnahme von etwa 5 Altbäumen pro Hektar (> 0,8 m Brusthöhendurchmesser, falls nicht vorhanden > 0,6 m BHD) aus der wirtschaftlichen Nutzung in Form einer Einkommensverlustprämie zu gestalten. Bedingung ist, dass die Bäume und ihr Standort dauerhaft und nachprüfbar kartiert werden.

224 AZW_NATURA V 0.2 Stand: 20.06.06

Das Land beabsichtigt, einen Pauschalausgleich für Waldbesitz in Natura 2000 Wäldern von 40,- Euro/ha und Jahr zu zahlen, wenn auf die Möglichkeit verzichtet wird, den Anteil gesellschaftsfremder Baumarten auf über 30 % zu erhöhen. Wir sehen in dieser Maßnahme zwar erhebliche Mitnahmeeffekte und halten die Auflage eigentlich für bereits bestehende gute fachliche Praxis, akzeptieren die Förderung aber im Sinne einer verbesserten Akzeptanz von Natura 2000. Die Förderung muss aber damit gekoppelt sein, dass entsprechend dem Verschlechterungsverbot der aktuelle Anteil gesellschaftsfremder Baumarten nicht erhöht wird, auch wenn er unter 30 % liegt.

225 AZW_Waldumwelt Stand 18.06.06

Die Ausgleichszulage Wald ist in der vorliegenden Form ein Geschenk, das auf reine Mitnahmeeffekte hinausläuft. Die darin genannten Tatbestände sind – auch in FFH-Gebieten – Selbstverständlichkeiten, die keiner Vergütung bedürfen¹. Wenn aus Mittelknappheit im MEKA schmerzliche Kürzungen hingenommen werden müssen und bis heute kein Förderprogramm für Naturschutzmaßnahmen im Wald, insbesondere für Natura 2000 und Artenschutz existiert, ist unverständlich, weshalb man hier Waldbesitzern derartig unnötige Förderung zukommen lassen will.

Die Vergütung des Verzichts

- auf flächiges Befahren des Waldbodens im Bodenschutzwald (40,- Euro/ha)
- auf Polterspritzungen im Wasserschutz (20,- Euro/ha) und
- auf erhöhten Aufwand für Absperrungen für Forstarbeiten im Erholungsschutzwald (20,- Euro/ha)

sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden. So verstößt flächenhaftes Befahren des Waldbodens ohnehin gegen die Grundsätze „den Boden und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten“ nach LWaldG (§ 14 Abs. 1).

Stattdessen sollte die Ausgleichszulage Wald in ein Förderprogramm „Vertragsnaturschutz im Wald“ umgewandelt werden. Mit diesem Programm könnten dann insbesondere Natura 2000-Maßnahmen im Wald gefördert werden.

227 NWW_nicht produktive Investitionen Stand: 18.06.06

Zur Förderung hoher Nadelholzanteile (bis 60 %) und Fremdländer (wie Roteiche und Douglasie) bei Vor- und Umbau sowie Naturverjüngung siehe unsere Anmerkungen unter Erstaufforstungen (Code 221 und 223).

Bei der Jungbestandspflege soll sogar ein Laubbaumanteil von nur 10 % für die Förderung ausreichen. Dies wird abgelehnt, ausgenommen von Naturverjüngungen, die Nadelholz dominiert sind und zur Förderung von Laubholz ausgedünnt werden müssen.

Gleiches gilt für die Widersprüchlichkeit der Förderung von Bodenschutzkalkungen, wenn gleichzeitig hohe Nadelholzanteile, vor allem Fichte, mit ihrem zusätzlichen Versauerungseffekt gefördert werden.

Die Förderung von bisher nur 185 Maßnahmen zu Naturschutzzwecken ist zu wenig, um insbesondere den Artenschutzdefiziten in Waldlebensräumen wirkungsvoll zu

¹ Für die Förderung von Waldumweltmaßnahmen schreibt Art. 47 der ELER-VO vor, dass die Maßnahmen über die „einschlägigen verbindlichen Anforderungen“ hinausgehen müssen. Diese Anforderungen sind in Baden-Württemberg jedoch bis heute nicht definiert. Das von der Landesforstverwaltung immer wieder angeführte Konzept Naturnahe Waldwirtschaft existiert nicht, zumindest nicht nachlesbar für Dritte wie Naturschutzvereine, und gilt im Privatwald auch nur als freiwillige Richtschnur.

begegnen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Forstverwaltung die Prioritätensetzung der Förderung jährlich nur in Abstimmung mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern vornimmt, den Naturschutzverbänden also kein Mitspracherecht einräumt (S. 9 von Code 227).

Maßnahmenswerpunkt 3 – Diversifizierung, Lebensqualität

323 LPR_Art. 57 Stand 16.06.06

Um den Erhalt und die Verbesserung des ländlichen Erbes zu fördern, sollen insgesamt rund 350 ha Fläche erworben werden. Dafür sollen Finanzmittel in Höhe von 1,75 Millionen Euro bereitgestellt werden. Dieser Betrag ist unrealistisch, da die Grundstückspreise in aller Regel zu deutlich höheren Preisen als 0,50 €/ m² verkauft werden. Insofern kann mit dem vorgesehenen Mittelansatz das Ziel nicht erreicht werden. Auch die Mittelansätze für die anderen Ziele sind wahrscheinlich zu niedrig kalkuliert.

312 ELR Gründung Kleinstunternehmen Stand 14.06.06

Als Grundlage für die Aufnahme in das ELR-Programm des Landes benennt das Ministerium einen Antrag der Gemeinde, in dem diese für den zur Förderung angemeldeten Ort, die strukturelle Ausgangslage und die Entwicklungsziele beschreibt sowie ein Umsetzungs- und Finanzierungskonzept vorlegt.

Dies entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Gemäß den drei Säulen der Nachhaltigkeit sind neben wirtschaftlichen und sozialen Belangen auch Umweltbelange angemessen zu berücksichtigen. ELR-Mittel sollten deshalb nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn ein qualifizierter Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan vorliegt (Fördervoraussetzung).

- Sodann muss innerhalb der ELR-Förderung der erfolgreiche Ansatz des MELAP-Programmes dergestalt priorisiert werden, dass andere Maßnahmen (Unternehmensgründungen, Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen) erst dann gefördert werden können, wenn ein qualifiziertes MELAP-Konzept für den Ort vorliegt mit den Elementen
 - Baulückenkataster
 - Brachflächenkataster
 - Leerstände-Übersicht
 - Nachverdichtungspotenzial
 - Konzept zur Mobilisierung untergenutzten Wohnraums und mindergenutzter Grundstücke

Wir weisen auch darauf hin, dass sehr viele Mittel (wenn nicht die Mehrzahl) in Maßnahmen fließen, deren Förderung weder nötig ist noch eine Berechtigung hat. Wir denken insbesondere an Gewerbegebietserschließungen, gewerbliche Betriebserweiterungen und Gewerbeansiedlungen im Außenbereich der Kommunen. Wir bitten, die Fördervoraussetzungen für das ELR grundsätzlich entsprechend einzuschränken.

313 ELR Förderung Fremdenverkehr Stand 14.06.06

Es gelten unsere Anmerkungen zu 312 ELR.

Auch der Fremdenverkehr muss nachhaltig und umweltverträglich sein und darf daher nicht auf tagestouristische Attraktionen setzen und keine neuen Flächen in Anspruch nehmen. Wir bitten, dies im MEPL II und in der Förderrichtlinie zu verankern.

313 Naturparke Fremdenverkehr Stand: 16.06.06

Bei der geplanten Infrastrukturförderung sollte Straßen- und Wegebau explizit ausgeschlossen werden, ausgenommen Wegebau auf der Grundlage einer notwendigen Besucherlenkung, wenn der problematische Weg dauerhaft aufgelöst wird.

Grundsätzlich sollten nur Infrastrukturmaßnahmen im Innenbereich förderfähig sein.

Da Naturparke in Baden-Württemberg meist einen erheblichen Anteil an Natura 2000 Gebieten beherbergen, ist es unabdingbar, dass sie sich zu einer vorbildlichen nachhaltigen Entwicklung insbesondere im Bereich Naturschutz, regionale landwirtschaftliche Vermarktung und innerhalb des Tourismus auf Natur- und Umweltbildung bekennen und die Förderschwerpunkte entsprechend legen.

Der Naturparkplan muss qualifiziert sein und den aktuellen Anforderungen an die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und von Natura 2000, Biotopverbund und Biodiversitätskonvention im Gebiet genügen. Die Naturparkpläne müssen entsprechend aktualisiert und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden. Das Auslaufen der Förderung für alte Naturparke ohne Naturparkplan am 31.12.2009 begrüßen wir.

Ferner muss die Mitwirkung der Naturschutzverbände im Trägerverein grundsätzlich möglich sein, so das über die Mittelverteilung nicht nur mit den Wirtschafts- und Sozialpartner, wie im Text zu diesem Fördertatbestand vorgesehen, Einvernehmen hergestellt wird, sondern auch mit den Umweltpartnern aus den anerkannten Naturschutzverbänden. Ein beratender Naturschutz-Fachbeirat und ein Naturschutzzentrum sollten ebenfalls zur Pflichtausstattung eines modernen Naturparks gehören.

321 ELR Grundversorgungseinrichtungen Stand: 14.06.06

Wir verweisen auf unsere Anmerkungen zu 312 ELR.

322 ELR Dorferneuerung Stand: 14.06.06

Wir bitten um eine Festlegung, dass alle Fördermaßnahmen nur im bereits vorhandenen Innenbereich erfolgen dürfen, also nicht direkt oder indirekt die Inanspruchnahme neuer Flächen nach sich ziehen dürfen.

Im Übrigen gelten unsere Anmerkungen zu 312 ELR.

323 ELR Erhaltung des ländlichen Erbes Stand: 14.06.06

Es gelten unsere Anmerkungen zu 312 ELR.

323 FrWw (Gewässerökologie) Ländliches Erbe Stand: 16.06.06

Die vom Land im Rahmen dieser Richtlinie geplante Förderung von 360 km Gewässerrenaturierung und die Beseitigung von 125 Wanderungshindernissen an Gewässern I. und II. Ordnung werden von BUND, LNV und NABU begrüßt.

323 Naturparke Ländliches Erbe Stand: 20.06.06

Siehe unsere Anmerkungen zu 313 Naturparke, die hier ebenso gelten.

341 Naturparke Kompetenzentwicklung Stand: 16.06.06

Es gelten unsere Anmerkungen unter 313 Naturparke

Maßnahmenswerpunkt 4 – LEADER

431 Lokale_öffentlich-private Partnerschaften LEADER Stand: 14.06.06

Die Fördermaßnahme 431 beschränkt sich auf die Personalkosten für die Geschäftsstelle einer LEADER-Aktionsgruppe, auf Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung.

Wir bitten, nur solche Lokalen Aktionsgruppen zuzulassen, die die stimmberechtigte Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern der Naturschutzverbände zulassen. Eine Weigerung mancher Landräte in der laufenden Förderperiode, Naturschutzverbandsvertreter als solche stimmberechtigten Mitglieder in der LAG zu akzeptieren, würde dem Grundsatz der Partnerschaft und der Gleichberechtigung widersprechen.

MEPL-Begleitausschuss

Die Naturschutzverbände stellen hiermit den Antrag, in den Begleitausschuss (nach Artikel 6 und 77) mit einem stimmberechtigten Sitz über den LNV und der Möglichkeit, mit bis zu zwei beratenden Fachleuten eingebunden zu werden.

Ferner beantragen wir, dass die EU-kofinanzierten Förderrichtlinien des Landes vor Erlass und vor Fortschreibungen im Entwurf ins Internet gestellt werden. Über die Einstellung ins Internet sollte per Rundschreiben sowohl der Begleitausschuss als auch die gesellschaftlichen Gruppen aktiv informiert werden und die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen gegeben werden. Dazu sind grundsätzlich auch die anerkannten Naturschutzverbände zu hören.

Außerdem bitten wir die Anregung aufzugreifen, ein Arbeitsgremium mit Beteiligung der Naturschutzverbände einzurichten. Dieses Arbeitsgremium soll zu einer kontinuierlichen Zusammenarbeit führen, die von Ihrem Haus bzw. aus Mitteln des MEPL II (Technische Hilfe) auch finanziell getragen wird. Dabei geht es zum einen um die kontinuierliche Begleitung von Evaluierungsmaßnahmen und die Mitbestimmung bei der Vergabe von Evaluierungsaufträgen, zum anderen auch um die sukzessive Verbesserung des Gesamtkonzeptes. Hierbei können die Verbände durch ihre breite Präsenz in der Fläche durchaus eine gute Hilfe für das Unterfangen der Begleitung aus Umweltsicht sein. Oberstes Ziel für die Arbeitsweise des Gremiums muss dabei eine hohe Effektivität sein, die durch einen kontinuierlichen regelmäßigen Austausch und Zusammenarbeit gewährleistet werden kann. Dieser Vorschlag ist als echtes Partnerschaftsangebot aufzufassen - nicht als Konkurrenz- oder Oppositionsunternehmen - und wir sind uns sicher, dass dies für die Sache und für die Zusammenarbeit im Sinne einer Partnerschaft förderlich ist.

LEADER-Aktionsgruppen

Ebenso beantragen wir, dass bei allen Lokalen Aktionsgruppen der künftigen LEADER-Initiativen (nach Artikel 62) mindestens ein stimmberechtigter Sitz für die Naturschutzverbände über den LNV, gern aber mehr, zur Voraussetzung gemacht wird.

Fakultative Modulation

Alle Vorschläge zur Ausgestaltung von MEPL können nur dazu dienen, knappe Fördermittel gezielter einzusetzen.

Wir legen Wert darauf, dass wegen ihrer Bedeutung für den Ländlichen Raum die 2. Säule insgesamt gestärkt wird. Die EU bietet dazu die Möglichkeit der fakultativen Modulation. Deutschland muss diese Möglichkeit nutzen! Wir fordern die Landesregierung von Baden-Württemberg auf, eine Bundesratsinitiative zu starten mit dem Ziel, dass Deutschland von der fakultativen Modulation Gebrauch macht.

Übereinstimmend mit der Stiftung EURONATUR schlagen wir eine Freigrenze von 20 000 € pro Betrieb, eine Modulation von 7 % zwischen 20 000 und 100 000 € und von 14 % über 100 000 € vor.

Die gegen diesen Vorschlag vorgebrachten Argumente sind aus unserer Sicht nicht stichhaltig:

Dem Argument, die 1. Säule dürfe wegen der Planungssicherheit für die Betriebe nicht gekürzt werden, steht entgegen, dass die Betriebe, die auf die 2. Säule gesetzt haben, Planungssicherheit mindestens ebenso nötig haben.

Dem Argument, die Modulation sei existenzgefährdend für entwicklungsfähige Betriebe, die zwischen 20 000 und 100 000 € an Direktzahlungen erhalten, steht entgegen, dass in Baden-Württemberg nach diesem Modell nur etwa 8 % der Betriebe überhaupt von der Modulation betroffen wären (davon nur 31 Betriebe mit dem vollen Satz) und dass diese Betriebe auf der anderen Seite von der Stärkung der 2. Säule erheblich profitieren würden. Andererseits sind von der jetzt anstehenden Streichung bei der 2. Säule über 70 % der Betriebe in Baden-Württemberg betroffen! Natürlich führt die Modulation auch zur Umverteilung zwischen Betrieben, aber Gewinner sind diejenigen, die Leistungen für die Allgemeinheit erbringen.

Dem Argument, Baden-Württemberg gewinne insgesamt nichts bei der fakultativen Modulation, weil die Mittel nur innerhalb der Bundesländer umverteilt werden könnten, steht entgegen, dass keine Vorschrift der EU diese Vorgabe enthält. Für die EU ist die Bundesregierung Ansprechpartner, die Verteilung der Modulationsmittel innerhalb von Deutschland ist Verhandlungssache zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern.

Dem Argument, eine fakultative Modulation sei nur bei einer Kappungsgrenze von 300 000 € für Baden-Württemberg sinnvoll, steht entgegen, dass bei einer Grenze in dieser Höhe nur ein einziger Betrieb in Baden-Württemberg auf Mittel verzichten müsste und dass das Land mit dieser Auffassung bei Gesprächen über die Mittelverteilung zwischen den Ländern eine unhaltbare Verhandlungsposition hätte.